Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/419

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I A/6 — 37203 — 3124/65

Bonn, den 11. März 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Eignungsübungsgesetzes

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 291. Sitzung am 11. Februar 1966 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Eignungsübungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Einfluß von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse (Eignungsübungsgesetz) vom 20. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 13), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Eignungsübungsgesetzes vom 30. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 303) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 11 Abs. 1 werden die Worte „30. April 1966" gestrichen und durch die Worte „31. Dezember 1970" ersetzt.

2. Hinter § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen

(1) War der Teilnehmer an einer Eignungsübung bis zu deren Beginn auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe und hat er sich nach § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes von der Versicherungspflicht befreien lassen, so hat der Bund ihm die Beiträge zu dieser Einrichtung für die Zeit der Teilnahme an der Eignungsübung in der Höhe zu erstatten, in der sie zuletzt vor der Eignungsübung nach der Satzung oder den Versicherungsbedingungen als Pflichtbeiträge zu zahlen waren, wenn er nicht in den Streitkräften verbleibt.

(2) Der Antrag auf Erstattung der Beiträge ist innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Eignungsübung zu stellen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Nummer 1

Das Eignungsübungsgesetz regelt den Einfluß von Eignungsübungen auf die Arbeits- und Beamtenverhältnisse von Bewerbern für die Bundeswehr. Es stellt sicher, daß die Bewerber durch ihre Abwesenheit vom Arbeitsplatz wegen der Ableistung einer Eignungsübung in beruflicher Hinsicht keine Nachteile erleiden und ggf. nach der Eignungsübung ohne Schwierigkeiten auf den früheren Arbeitsplatz zurückkehren können. Das Arbeitsverhältnis wird für die Zeit der Eignungsübung nicht aufgelöst. Darüber hinaus wird ein besonderer Kündigungsschutz gewährt.

Eine Eignungsübung müssen die Bewerber ableisten, die nicht mit dem untersten Mannschaftsdienstgrad, sondern mit einem höheren Dienstgrad in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit berufen werden sollen. Die rechtliche Grundlage der Eignungsübung geben § 60 Soldatengesetz und die Soldatenlaufbahnverordnung. Zweck der Eignungsübung ist es, den Bewerbern den Entschluß, für einen längeren Zeitraum Soldat der Bundeswehr zu werden, zu erleichtern. Sie sollen sich während der Eignungsübung darüber klar werden können, ob sie sich zum Dienst auf Zeit oder auf Lebenszeit in der Bundeswehr verpflichten wollen. Andererseits gibt die Eignungsübung der Bundeswehr die Möglichkeit, die Eignung und Befähigung der Bewerber zu prüfen.

Ursprünglich sollte in erster Linie die Einstellung kriegsgedienter Bewerber ermöglicht werden. Spätere Planungen erforderten darüber hinaus die Einstellung von ungedienten Bewerbern, so daß die vorgenannten Vorschriften weiterhin ihre Bedeutung behielten. Weil damit gerechnet werden konnte, den Bedarf an geeigneten Fachkräften im Laufe der Zeit durch den Nachwuchs aus den eigenen Reihen zu decken, hat die Bundeswehr die die Eignungsübung betreffenden Vorschriften stets als eine befristete Sondermaßnahme angesehen, die in einigen Jahren hätte in Fortfall kommen müssen.

Die Knappheit des allgemeinen Arbeitsmarktes wirkt sich jedoch für die Bundeswehr nachteilig aus. Das gilt vor allem für die Einstellung von Mannschaften und Unteroffizieren mit einem höheren Dienstgrad im Sanitätsdienst, im Militärmusikdienst und bei technischen Verwendungen im Truppendienst sowie für die Einstellung von Offizieren des Truppendienstes der Marine und von Sanitätsoffizieren der Bundeswehr. Ferner besteht in den Offizierslaufbahnen noch immer ein erheblicher Mangel an Ingenieurschulabsolventen und Bewerbern mit wissenschaftlicher Vorbildung.

Die Geltungsdauer des Eignungsübungsgesetzes wurde mehrfach in Anlehnung an die Soldatenlaufbahnverordnung verlängert. Das Gesetz war zunächst bis 1959 befristet, wurde sodann bis 1961 und später bis 1966 verlängert. Darüber hinaus soll auch in den nächsten Jahren derjenige, der sich für einen längeren Zeitraum als Soldat bewirbt, und eine Eignungsübung ableistet, nicht das Risiko des Verlustes seiner zivilen Stellung tragen. Geeignete Interessenten finden sich ohne den gesetzlich gewährten Schutz des Arbeitsplatzes nicht zu Eignungsübungen bereit. Deshalb erscheint es gerechtfertigt, die Geltungsdauer des Eignungsübungsgesetzes bis 1970 nochmals zu verlängern.

Nummer 2

Nach § 9 Eignungsübungsgesetz werden die Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nur dann übernommen, wenn der Teilnehmer an einer Eignungsübung vor Beginn der Eignungsübung pflichtversichert war und nicht von der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit übernommen wird oder wenn er als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit übernommen wird und eine vor Beginn der Eignungsübung bestehende Pflichtversicherung freiwillig fortsetzen will.

Versicherungsrechtlich nicht geschützt sind Teilnehmer an einer Eignungsübung, die Mitglieder einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe im Sinne des § 7 Abs. 2 Angestelltenversicherungsgesetz sind und während der Eignungsübung die Beiträge zu diesen Einrichtungen nach Maßgabe der Satzung weiterzahlen müssen. Weder die Vorschrift des § 9 Eignungsübungsgesetz noch die des § 5 der Verordnung zum Eignungsübungsgesetz vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 71), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Eignungsübungsgesetz vom 15. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 609) lassen eine Erstattung dieser Beiträge durch den Bund zu. Hiervon werden vor allem Bewerber um den Dienstgrad eines Sanitätsoffiziers betroffen. Es erscheint unbillig, diese Personen von dem Versicherungsschutz auszunehmen. Regelmäßig stellt die Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung eine auf Gesetz beruhende Grundversicherung dar. Sie sollte deshalb wie bei den Pflichtversicherten in § 9 behandelt werden, wenn die Eignungsübenden nicht in den Streitkräften verbleiben. Andernfalls werden sie auch für die Zeit der Eignungsübung nach § 9 nachversichert.

*

Die finanzielle Auswirkung dieser Gesetzesvorlage wird für ein Rechnungsjahr auf 35 000 DM geschätzt.

Anlage 2

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 11. Februar 1966

An den
Herrn Bundeskanzler
Bonn
Bundeskanzleramt

Auf das Schreiben vom 21. Januar 1966 — I A/6 - 37203 - 3124/65 — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 291. Sitzung am 11. Februar 1966 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Eignungsübungsgesetzes

wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung

Da das Eignungsübungsgesetz und die beiden Änderungsgesetze nach Auffassung des Bundesrates seiner Zustimmung bedurften, bedarf auch das im Entwurf vorliegende Gesetz der Zustimmung des Bundesrates, da es das Eignungsübungsgesetz förmlich ändert.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Dr. h. c. Altmeier

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu dem Änderungsvorschlag des Bundesrates wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung hält das Gesetz nicht für zustimmungsbedürftig.

Begründung

Die Bundesregierung hat schon während der Beratungen des Eignungsübungsgesetzes und der Gesetze zur Änderung des Eignungsübungsgesetzes die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes und der Änderungsgesetze verneint. Entgegen der vom Bundesrat vertretenen Auffassung sind das Eignungsübungsgesetz und die Gesetze zur Änderung des Eignungsübungsgesetzes auch nicht als Zustimmungsgesetze verkündet worden. Der Einwand des Bundesrates (vgl. BR-Drucksache 177/65 — Beschluß —) hat sich während der Geltungsdauer des Gesetzes als unbegründet erwiesen. Die nach § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 des Gesetzes erlassene Verordnung zum Eignungsübungsgesetz vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 71) in der Fassung vom 15. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 609) ist ohne Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden vollzogen worden. Auch für die Zukunft sind derartige Verfahrensvorschriften weder vorgesehen noch notwendig.